



- Abschrift -

Genehmigungsurkunde

vom 20. September 2019, Az. 7/70-144-10-4.069

- Unbeschadet etwaiger privater Rechte Dritter -

wird der Firma

URSA-Chemie GmbH

Am Alten Galgen 14,

56410 Montabaur

1. die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang mit einer Gesamtkapazität von 16.500 Tonnen pro Jahr nach Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, sowie einer solchen zur Lagerung von Stoffen der Stoffliste zu Nummer 9.3 (Anhang 2 der 4. BImSchV), mit einer Lagerkapazität von in Nr. 9.3.1 (Spalte 4) der vorgenannten Stoffliste ausgewiesenen Mengen oder mehr, in der Gemarkung Montabaur, Flur 33, Flurstücke 16/1 und 15/5 erteilt.
2. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Diese Genehmigungsurkunde ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht von ihr eingeschlossen werden.

Rechtsgrundlagen:

Die Genehmigung ergeht auf Grundlage der §§ 4 und 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274 ff) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit Nrn. 4.1.21 und 9.3.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4.BImSchV - in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) in der aktuell geltenden Fassung.

I.

Dieser Genehmigung liegen die folgenden Unterlagen zugrunde, die Bestandteil dieser Entscheidung sind:

- Antragsunterlagen gemäß §§ 4 und 6 BImSchG vom 4. Februar 2019 mit Anlagen- und Betriebsbeschreibung vom selben Tage (zuletzt modifiziert am 14. September 2018) des Vorhabens in Anlage 2 (Seiten 1 bis 40) und Beschreibung der Abluftanlagen der Fa. etha Anlagenbau GmbH vom 27. Juli 2019 – Ang. Nr. 19-768-0 Rev. 1
- Die den Antragsunterlagen in Ordner 2 beiliegenden Baugesuchsunterlagen des Architekturbüros Systeambau GmbH, Bad Hönningen, vom 1. April 2019 mit Zeichnungen und Plänen
- Einzelfallprüfung zur Bestimmung des angemessenen Abstands des Büros Kaiser Anlagensicherheit, Im Röhrich 58 in 67098 Bad Dürkheim, Projektnummer KAS 18-12, vom 13. Januar 2019 (Seiten 1 – 33)
- Geotechnischer Bericht zum Neubau von Lager- und Produktionshalle der Fa. URSA-Chemie in der Robert-Bosch-Straße vom 24. Juli 2018, Projekt-Nr. 18214 (Seiten 1 – 18 nebst Anlagen)
- Brandschutztechnisches Gutachten und Brandschutzkonzept des Ingenieurbüros für Bauwesen und Baulichen Brandschutz Axel Holzapfel Ingenieurgesellschaft mbH vom 28. März 2019, Projekt Nr. A 2018/2.773 (Seiten 1 – 59 nebst Anhang)

II.

Die Genehmigung ergeht zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen unter nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen:

A. Arbeitsschutz

1. Tätigkeiten mit Gefahrstoffen dürfen erst aufgenommen werden, nachdem eine Gefährdungsbeurteilung vorgenommen wurde und die erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen sind.
2. Die Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte ist durch Arbeitsplatzmessungen oder durch andere geeignete Methoden zur Ermittlung der Exposition zu überprüfen. Ermittlungen sind auch durchzuführen, wenn sich die Bedingungen ändern, welche die Exposition der Beschäftigten beeinflussen können. Die Ermittlungsergebnisse sind aufzuzeichnen, aufzubewahren und den Beschäftigten und ihrer Vertretung zugänglich zu machen.
3. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) sind auch die Gefährdungen, die beim Einrichten und Betreiben der Arbeitsstätte entstehen können, unter anderem auch hinsichtlich der Versorgung der Arbeitsstätte mit ausreichendem Tageslicht zu beurteilen. Unter Berücksichtigung sowohl physischer als auch psychischer Belastungsfaktoren sind u. a. die Auswirkungen der Arbeitsorganisation und der Arbeitsabläufe in der Arbeitsstätte zu betrachten. Entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung sind geeignete Schutzmaßnahmen festzulegen und umzusetzen.
4. Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass sich die Beschäftigten bei Gefahr unverzüglich in Sicherheit bringen und schnell gerettet werden können.
Wenn Lage, Ausdehnung und Art der Benutzung der Arbeitsstätte es erforderlich machen, ist ein Flucht- und Rettungsplan zu erstellen und an geeigneten Stellen in der Arbeitsstätte auszulegen oder auszuhängen. Entsprechend diesem Plan sind in angemessenen Zeitabständen Übungen durchzuführen.
5. Produktionsprozesse, bei denen gesundheitsgefährliche Stäube in den Arbeitsraum emittiert werden, dürfen nicht begonnen werden, wenn der zugehörige Entstauber ausgefallen ist. Die Beschäftigten sind entsprechend anzuweisen.

6. Der Entstauber ist in angemessenen Abständen zu warten. Über den Ausfall, über Störungen, Wartungsdienste sowie Reparaturen am Entstauber ist Buch zu führen (Dauer, Beginn, Ende). Die Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren. Durch vorbeugende Instandhaltung ist sicherzustellen, dass die Entstaubungsanlage ordnungsgemäß betrieben werden kann.
7. In Arbeitsbereichen, in denen Tätigkeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fruchtbarkeitsgefährdenden Stoffen durchgeführt werden, ist eine Luftrückführung nur dann zulässig, wenn sie unter Anwendung behördlicher oder berufsgenossenschaftlich anerkannter Verfahren oder Geräte ausreichend von solchen Stoffen gereinigt ist. Die Luft muss dann so geführt oder gereinigt werden, dass solche Stoffe nicht in die Atemluft anderer Beschäftigter gelangen.

B. Immissionsschutz

8. Der Schornstein zur Ableitung der Abgase der Emissionsquelle Q 70.1 (Abluftkamin Nasswäscher) muss mindestens eine Höhe von 25,70 m über Flur haben. Zur besseren Verteilung der Abgase ist eine Austrittsgeschwindigkeit von mindestens 7 m/s senkrecht nach oben anzustreben.
9. Regenhauben auf Abgasschornsteinen müssen so konstruiert sein, dass die Abströmung der Abgase mit der freien Luftströmung nicht behindert wird (z. B. Deflektorhauben).
10. Beim Betrieb der Anlage dürfen die Emissionen nachstehend genannter Stoffe an der Quelle 70.1 (Abluftkamin Nasswäscher) folgenden Massenstrom nicht überschreiten:

Organische Stoffe, angegeben als Gesamt-C **0,50 kg/h**

Das Emissionsminimierungsgebot ist zu berücksichtigen: Unter der Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit sind die im Abgas enthaltenen Emissionen so weit wie möglich zu beschränken.

11. Frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind die Emissionen aller luftverunreinigender Stoffe, für die in diesem Bescheid Emissionsbegrenzungen

festgelegt sind, durch Messung feststellen zu lassen. Mit den Messungen dürfen nur nach § 29b Bundes-Immissionsschutzgesetz bekannt gegebene Stellen beauftragt werden. Die bekanntgegebenen Messstellen können unter „www.resymesa.de“ eingesehen werden. Gemeinsam mit der beauftragten Messstelle sind geeignete Messpunkte und unfallsichere Messplätze, einschließlich der Zugänge, festzulegen und einzurichten.

Die Messstelle ist aufzufordern, den Bericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz unmittelbar zu übersenden. Soweit der Bericht in elektronischer Form vorliegt, wird um Übersendung als PDF-Datei an die E-Mail-Adresse poststelle23SGDNord@sgdnord.rlp.de gebeten.

Die Ermittlungen der Emissionen luftfremder Stoffe sind grundsätzlich bei den für den Auswurf ungünstigsten Verhältnissen der Anlage (z. B. höchste Dauerleistung) durchzuführen. Zwingen schwerwiegende betriebliche Umstände dazu, die Feststellungen unter anderen Bedingungen durchzuführen, sind die Verhältnisse bei höchster Dauerleistung und ungünstigsten Bedingungen abzuschätzen.

12. Produktionsprozesse, bei denen luftfremde Stoffe emittiert werden, dürfen nicht begonnen werden, wenn die zugehörige Abluftreinigungsanlage ausgefallen ist. Bei Ausfall der Abluftreinigungsanlage während des Betriebes sind die zugehörigen Produktionsprozesse so schnell wie möglich zu beenden oder zu unterbrechen. Die Beschäftigten sind entsprechend anzuweisen.
13. Die Abluftreinigungsanlage (Nasswäscher) ist in angemessenen Abständen zu warten. Über den Ausfall, über Störungen, Wartungsdienste sowie Reparaturen an der Abgasreinigungsanlage ist Buch zu führen (Dauer, Beginn, Ende). Die Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren. Durch vorbeugende Instandhaltung ist sicherzustellen, dass die Abluftreinigungseinrichtung ordnungsgemäß betrieben werden kann.
14. Der Betrieb der Anlage berechtigt zur Durchführung der folgenden Reaktionstypen:
 - Neutralisationen
 - Polymerisationen
 - Substitutionenbei einer maximalen Prozesstemperatur von 250°C und einem maximalen Betriebsdruck von 6 bar. Alle Reaktionen sind grundsätzlich dosierkontrolliert durchzuführen.

15. Die Lagerung und Verwendung der im Folgenden genannten Stoffklassen ist beim Betrieb der Anlage im Umfang der Genehmigung enthalten:
- GHS 04 – Gasflasche
 - GHS 05 – Ätzwirkung
 - GHS 06 – Totenkopf mit gekreuzten Knochen
 - GHS 07 – Ausrufezeichen
 - GHS 08 – Gesundheitsgefahr
 - GHS 09 – Umweltgefahr
 - GHS 03 – Entzündend (oxidierend) wirkend, nur zur direkten Verarbeitung bis maximal zwei Tonnen
16. Die Lagerung und Verwendung der im Folgenden genannten Stoffklassen ist beim Betrieb der Anlage vom Umfang der Genehmigung ausgeschlossen:
- Explosionsgefährliche Stoffe und Gemische, GHS 01
 - Organische Peroxide
 - Ansteckungsgefährliche Stoffe
 - Radioaktive Stoffe
 - Entzündliche, leicht- und hochentzündliche Stoffe und Gemische, GHS 02
 - Stoffe und Gemische mit dem Gefahrensatz H330 und H331, die einen Gefahrenindex GI (Dampfdruck/ERPG-2 Wert) > 0,0035 bar/ppm aufweisen
 - Giftige und sehr giftige Gase
 - Stoffe und Gemische, die beim Kontakt mit Wasser ein giftiges Gas bilden
17. Die Gesamtmengen (Produktion 3 und Logistikcenter) der im Betriebsbereich vorhandenen Stoffe und Gemische gemäß Anhang I der 12. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV) dürfen unter der Anwendung der Quotientenregel gemäß Anhang I Ziffer 5 der 12. BImSchV die Mengenschwellen für einen Betriebsbereich der oberen Klasse nicht überschreiten.
18. Unter den folgenden Bedingungen dürfen weitere Stoffe oder Gemische, als in den Antragsunterlagen genannt, in der Anlage eingesetzt oder produziert werden: Soweit in den Antragsunterlagen Stoffgruppen mit Beispielen angegeben sind, ist die Verwendung von neu eingesetzten oder die Produktion von neuen Stoffen zulässig, wenn diese Stoffe bezüglich ihrer sicherheitstechnischen Kennziffern kein höheres

Gefahrenpotential als die beantragten Stoffe innehaben. Für die Bewertung des Gefahrenpotentials von Edukten, Produkten und der durchgeführten chemischen Reaktionen sind insbesondere die folgenden Parameter heranzuziehen: Einstufungskriterien nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung), Wassergefährdungsklassen, Gefahrenquotient, Zündtemperatur, Mindestzündenergie, Reaktionsenthalpie, adiabatische Temperaturerhöhung, mögliche Gasentwicklung, Wärmeproduktionsgeschwindigkeit, Wärmeabfuhrleistung, Grenztemperatur, Emissionsverhalten.

Die Bekanntmachung der sicherheitstechnischen Regel der Kommission für Anlagensicherheit „TRAS 410 – Erkennen und Beherrschen exothermer chemischer Reaktionen“ ist bei der Bewertung der Reaktionen heranzuziehen.

19. Die in einem Kalenderjahr in einer Menge > 100 kg erstmalig, nach Erteilung der Genehmigung hergestellten oder verwendeten Stoffe sind der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz im Rahmen eines Jahresberichtes mitzuteilen. Die Details der Berichterung sind vorab mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord abzustimmen.
20. Die Inbetriebnahme der Anlage ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz und der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Baurecht:

1. Die Baubeschreibung Feuerungsanlagen mit Bestätigung des zuständigen Bezirksschornsteinfegermeisters ist sobald möglich, jedoch spätestens bis zur Rohbaufertigstellung nachzureichen.
2. Vor Baubeginn ist gemäß § 55 LBauO der Name und die Anschrift einer bauleitenden Person der Unteren Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen.

Für Wohngebäude u. sonstige Gebäude der Gebäudeklasse 1-3 kann das z. B. eine/ein Meister(-in) im Hauptgewerbe, für Gebäudeklasse 4-5 z. B. ein Vorlageberechtigte(r) Entwurfsverfasser(-in) sein.

Soweit die Überwachung besondere Sachkunde oder Erfahrung erfordert (z. B: bei Sonderbauten), hat die Bauleiterin oder der Bauleiter die Bauherrin oder den Bauherrn zu veranlassen, geeignete Fachbauleiterinnen oder Fachbauleiter hinzuzuziehen

Sollte ein Wechsel der Bauleitung während der Bauausführung erfolgen, so ist dies unverzüglich der Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen.

3. Bei der Bemessung und Ausführung von Beton- und Stahlbetonbauteilen ist die DIN 1045 bzw. DIN EN 206-1 zu beachten.
4. Die Prüfung der bautechnischen Nachweise erfolgt gemäß § 15 Bauunterlagenprüfverordnung (BauuntPrüfVO). Mit der Ausführung der Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Unterlagen mit dem Prüfvermerk versehen wieder zugestellt sind. Bis zur abschließenden Fertigstellung ist durch die Prüffingenieurin / den Prüffingenieur gegenüber der Bauaufsichtsbehörde zu bestätigen, dass die Bauausführung mit den Bauunterlagen (Baugenehmigung) übereinstimmt. Der beauftragten Prüffingenieurin bzw. dem beauftragten Prüffingenieur für Baustatik sind die mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Bauantragsunterlagen einschließlich des Genehmigungsbescheides zur Kenntnis zu geben.
5. Der Wärmeschutznachweis gemäß „Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung – EnEV)“ ist in einfacher Ausfertigung vor Baubeginn vorzulegen.
6. Die Aufzugsanlage unterliegt der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV). Wegen der baulichen Voraussetzungen ist § 36 Landesbauordnung zu beachten. Vor Inbetriebnahme ist die Ausführung entsprechend der BetrSichV durch die Errichterfirma zu bestätigen. Die Prüffristen der Aufzugsanlage sind gem. Betriebssicherheitsverordnung zu beachten und einzuhalten
7. Für die Bemessung und Ausführung der Schornstein- und Feuerungsanlagen ist die DIN 18160 maßgebend. Evtl. auftretende Fragen sind vor Baubeginn mit der zuständigen Bezirksschornsteinfegermeisterin / dem zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister zu klären.
8. Feuerstätten sind genehmigungsfrei, wenn sie nachweislich (Unternehmerbescheinigung) von einem Fachunternehmer errichtet werden. Die Bauherrin oder der Bauherr muss sich gemäß § 79 Abs. 2 LBauO vor Inbetriebnahme die sichere Benutzbarkeit der



Schornsteine, der anderen Abgasanlagen und der Anschlüsse der Feuerstätten durch die zuständige Bezirksschornsteinfegermeisterin / den zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister bescheinigen lassen. Wir weisen darauf hin, dass vor Inbetriebnahme der Feuerstätten die Unternehmerbescheinigung(en) dem/der Bezirksschornsteinfegermeister/-in vorzulegen sind.

9. Die Vorschriften der Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (Garagenverordnung - GarVO) in der derzeit gültigen Fassung sind zu beachten und einzuhalten.
10. Die Entwässerung ist im Einvernehmen mit den Verbandsgemeindewerken Montabaur herzustellen.
11. Die Entwässerung ist im Trennsystem auszuführen.

Brandschutz:

1. Die Rauchabzugsanlagen müssen, jeweils im Bereich des Zuganges zum Raum, auch von Hand ausgelöst werden können. Die Bedienungseinrichtungen für die Rauchabzugsvorrichtung sind augenfällig zu kennzeichnen. Es sind hierfür Hinweisschilder nach DIN 4066 (Mindestgröße 52 x 148 mm) mit der Aufschrift "Rauchabzug" zu verwenden. Auslösestellen sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen bzw. können auch mit der örtlich zuständigen Feuerwehr angestimmt werden.
2. Für die bauliche Anlage sind im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle der Kreisverwaltung (Stabstelle Brandschutz, Rettungsdienst), die vorhandenen Feuerwehrläne gemäß DIN 14 095 zu aktualisieren und vor der Fertigstellung der baulichen Maßnahmen der Brandschutzdienststelle 5-fach (DIN A3, in DIN A3 Klarsichthüllen gefaltet oder auf wasserabweisendem Papier gefaltet) und 2-fach auf Datenträger zu übergeben.
3. Zur Löschwasserversorgung für die geplante Halle muss eine Löschwassermenge von mindestens 1600 l/min (96 m³/h) über einen Zeitraum von zwei Stunden zur Verfügung stehen. Die Angaben, wie die erforderliche Löschwassermenge sichergestellt wird (welche Menge über das öffentliche Wasserversorgungsnetz, welche Menge über andere Einrichtungen wie z.B. Löschwasserbehälter usw.), sind vor der Inbetriebnahme der baulichen Anlage vorzulegen.

Hinweis: Zur Sicherstellung der erforderlichen Löschwassermenge können z.B. folgende Einrichtungen genutzt werden:

- An das öffentliche Wasserversorgungsnetz angeschlossene Hydranten gemäß DIN 3221 bzw. DIN 3222 (Der Nachweis ist durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung des Wasserversorgungsunternehmens vor Baubeginn zu erbringen),
- Löschwasserteiche gemäß DIN 14210,
- große unterirdische Löschwasserbehälter gemäß DIN 14230, oder
- offene Gewässer mit Löschwasser Entnahmestellen gemäß DIN 14210.

Die Einrichtungen für die Löschwasserversorgung sind so instand zu halten, dass die geforderte Löschwassermenge jederzeit entnommen werden kann. Die Löschwasser Entnahmestellen sind durch Hinweisschilder gemäß DIN 4066 zu kennzeichnen.

4. Die Erweiterung der Sprinkleranlage ist gem. DIN 14489 und DIN EN 12845 auszuführen. Die gesamte Sprinkleranlage ist durch einen Sachverständigen zu prüfen; auf die Landesverordnung über die Prüfung haustechnischer Anlagen und Einrichtungen wird hingewiesen.
5. Die Brandmeldeanlage ist von einer Fachfirma zu errichten, die durch eine akkreditierte Stelle zertifiziert ist (Abschnitt 3.2 der DIN 14675). Die Übertragungsanlage für Brandmeldungen muss die Brandmeldungen unmittelbar zur integrierten Leitstelle Montabaur übertragen. Das beiliegende Merkblatt (Anlage 1) für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen im Bereich der integrierten Leitstelle Montabaur“ ist zu beachten.

Naturschutzrecht:

1. Die Baumpflanzungen sind gemäß dem geprüften Freiflächenplan vom 26. September 2019 (Anlage 2) durchzuführen.
2. Die Pflanzmaßnahmen sind spätestens in der auf die Fertigstellung/Ingebrauchnahme des Vorhabens folgenden Pflanzperiode (Nov.-Dez.) herzustellen und dauerhaft zu unterhalten.
3. Für die Pflanzmaßnahmen darf nur zertifiziertes Pflanzgut regionaler Herkunft (westdeutsches Bergland) verwendet werden.

4. Die Anpflanzungen sind durch geeignete Maßnahmen gegen Verbiss und sonstige Beeinträchtigungen zu schützen.
5. Pflanzausfälle sind in der nachfolgenden Pflanzperiode durch Neuanpflanzungen zu ersetzen.
6. Die Fertigstellung der Pflanzungen ist der Genehmigungsbehörde schriftlich anzuzeigen, damit eine entsprechende Abnahme erfolgen kann.
7. Die derzeit nicht umsetzbare Pflanzung der restlichen 40 Laubbaumhochstämme ist bauabschnittsabhängig zu vollziehen.

III.

Hinweise

Hinweise der Gewerbeaufsicht

1. Die Errichtung und der Betrieb der Thermoölanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 3,5 MW fallen in den Geltungsbereich der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-Gasturbinen und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV).
2. Das schriftliche Konzept zur Verhinderung von Störfällen ist vor Inbetriebnahme der Anlage zu ergänzen.
3. Aufzugsanlagen sind überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne des Anhangs 2 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung). Sie sind vor erstmaliger Inbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle prüfen zu lassen. Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Prüfbescheinigung zu erteilen.
4. Aufzugsanlagen sind regelmäßig wiederkehrend von einer zugelassenen Überwachungsstelle prüfen zu lassen (Hauptprüfung). Dazu sind die Prüffristen der

Anlage auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln und festzulegen. Die Prüffrist darf 2 Jahre nicht überschreiten. Zusätzlich zu der Hauptprüfung ist in der Mitte des Prüfzeitraums zwischen zwei Prüfungen eine Prüfung von einer zugelassenen Überwachungsstelle durchführen zu lassen (Zwischenprüfung). Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Prüfbescheinigung zu erteilen.

5. Im Fahrkorb einer Aufzugsanlage ist ein wirksames Zweiwege-Kommunikationssystem zu installieren, über das ein Notdienst ständig erreicht werden kann.
6. Für die Aufzugsanlage ist ein Notfallplan mit folgenden Mindestangaben zu erstellen:
 - a) Standort der Aufzugsanlage,
 - b) verantwortlicher Arbeitgeber bzw. Betreiber,
 - c) Personen, die Zugang zu allen Einrichtungen der Anlage haben,
 - d) Personen, die eine Befreiung Eingeschlossener vornehmen können,
 - e) Kontaktdaten der Personen, die Erste Hilfe leisten können,
 - f) Angaben zum voraussichtlichen Beginn der Befreiung und
 - g) die Notbefreiungsanleitung für die Aufzugsanlage.

Der Notfallplan ist dem Notdienst zur Verfügung zu stellen.

Hinweise der Wasserwirtschaft

1. Anforderungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 1.1 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein (§ 17 Absatz 2 AwSV). Die Anlagen dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden (§ 62 Absatz 2 WHG). Zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik zählen die in § 15 AwSV genannten Regeln, unter anderem die als Arbeitsblätter DWA-A 779 bis 793-1 herausgegebenen

Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS) der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA)¹.

1.2 Für Anlagenteile gilt:

- a) Für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe (LAU-Anlagen) sind geeignete Anlagenteile zu verwenden. Als geeignet gelten die in § 63 Absatz 4 WHG genannten Anlagenteile. §§ 41 und 42 AwSV bleiben unberührt.
- b) Anlagenteile nach § 63 Absatz 4 WHG dürfen auch in Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen) verwendet werden, soweit die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse vergleichbar sind.
- c) Wasserrechtliche Anforderungen, die von Anlagenteilen nicht erfüllt werden, sind nach Maßgabe des § 63 Absatz 4 Satz 2 und 3 WHG von der Anlage selbst zu erfüllen.
- d) Die dem Nachweis der Eignung dienenden Unterlagen (z. B. CE-Kennzeichnungen, Leistungserklärungen, bauordnungsrechtliche Verwendbarkeitsnachweise, allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen, Bauartgenehmigungen und Übereinstimmungsnachweise) sind aufzubewahren und der zuständigen Behörde, Sachverständigen vor Prüfungen sowie Fachbetrieben auf Verlangen vorzulegen. Es wird empfohlen, diese Unterlagen der Anlagendokumentation nach § 43 AwSV beizufügen.
- e) Die Technischen Baubestimmungen² nach Baurecht und die dort genannten technischen Regeln bzw. harmonisierten technischen Spezifikationen sowie die Bestimmungen in allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, allgemeinen Bauartgenehmigungen sowie europäisch technischen Bewertungen sind zu beachten, insbesondere wenn sie Bestimmungen zu Entwurf, Bemessung, Ausführung, Nutzung, Unterhalt oder Wartung enthalten.

¹ Erhältlich im DWA-Shop unter <http://www.dwa.de/shop>

² Gemeint sind die Technischen Baubestimmungen nach § 87 a LBauO. Bis zum Erlass der Verwaltungsvorschrift nach § 3 Absatz 2 LBauO kann die Musterverwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) des Bundes herangezogen werden.

- 1.3 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV errichtet, von innen gereinigt, instand gesetzt und stillgelegt werden, soweit dies nach § 45 AwSV erforderlich ist. Fachbetriebe haben die Fachbetriebseigenschaft unaufgefordert gegenüber dem Anlagenbetreiber nachzuweisen, wenn dieser den Fachbetrieb mit fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten beauftragt.
- 1.4 Sollten bei der Durchführung der Maßnahmen Boden- bzw. Grundwasserverunreinigungen festgestellt werden, ist unverzüglich die untere Bodenschutz- bzw. untere Wasserbehörde zu informieren.

2. Betriebsstörungen, Maßnahmen bei Leckagen

- 2.1 Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Absatz 1 AwSV). Die Anlage ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.
- 2.2 Tritt ein wassergefährdender Stoff in einer nicht nur unerheblichen Menge aus, ist dies unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden (§ 24 Absatz 2 AwSV, § 65 Absatz 3 LWG). Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.
- 2.3 Es sind Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung sowie Maßnahmen zum Aufnehmen von Leckagen vorzusehen, beispielsweise Abdichten von Bodenabläufen, Abschalten von Pumpen, Schließen von Absperreinrichtungen, Verwendung von Bindemitteln, Reinigung der Flächen, Abpumpen oder Absaugen aus Rückhalteeinrichtungen. Die dazu notwendigen Materialien und Hilfsmittel sind in ausreichender Menge ständig vorzuhalten.
- 2.4 Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind so schnell wie möglich – längstens innerhalb der maximal zulässigen Beanspruchungsdauer der Rückhalteeinrichtung – von

Dichtflächen zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste.

- 2.5 Die bei einer Betriebsstörung angefallenen festen oder flüssigen Gemische sind ordnungsgemäß entweder als Abfall zu entsorgen oder als Abwasser zu beseitigen.

3. Betriebliche Anforderungen

- 3.1 Für die Anlage(n) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage(n) enthalten sind³. Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.

- 3.2 Für die Anlage(n) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist nach Maßgabe des § 44 AwSV eine Betriebsanweisung vorzuhalten. Darin zu regeln sind insbesondere alle wesentlichen Maßnahmen der Betreiberkontrollen, der Instandhaltung, der Instandsetzung, der Notfallmaßnahmen und der Prüfungen. Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind festzulegen. Die Betriebsanweisung ist auf Grundlage der Anlagendokumentation zu erstellen. Sie muss dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein. Das Betriebspersonal der Anlage ist regelmäßig zu unterweisen. Einzelheiten zu Aufbau und Inhalt der Betriebsanweisung können der TRwS 779 entnommen werden.

4. Brandschutz

- 4.1 Sofern Teile der Anlage(n) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht einer Brandeinwirkung von 30 Minuten Dauer widerstehen, ohne undicht zu werden, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um eine Brandübertragung aus der Nachbarschaft oder eine Entstehung von Bränden in der Anlage selbst zu verhindern. Geeignete Maßnahmen sind solche nach TRwS 779 Abschnitt 8.1 Absatz 3.

³ Hilfestellung dazu gibt die „Arbeitshilfe Anlagendokumentation“ der SGD'en Nord und Süd. Im Internet unter <https://sgdnord.rlp.de/index.php?id=7963> und unter <https://sgdsued.rlp.de/de/service/downloadbereich/wasserwirtschaft-abfallwirtschaft-bodenschutz/> (Untergruppe „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“)

4.2 Automatisch betriebene Einrichtungen (z. B. Armaturen) zur Gewährleistung des Rückhaltevermögens müssen gemäß TRwS 779 Abschnitt 8.1 Absatz 4 auch im Brandfall funktionsfähig bleiben.

5. Rückhaltung bei Brandereignissen

5.1 Die bei Brandereignissen austretenden wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften sind nach Maßgabe des § 20 AwSV zurückzuhalten.

5.2 Die Bemessung des Rückhaltevolumens ist nach der Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie (LÖRüRL) durchzuführen⁴.

5.3 Die Löschwasser-Rückhalteeinrichtung muss bis zum Zeitpunkt der Entsorgung des verunreinigten Wassers dicht sein. Sie ist so anzuordnen bzw. auszurüsten, dass eine Überfüllung – auch bei Stromausfall – rechtzeitig erkannt und die sichere Entleerung veranlasst werden kann.

5.4 Die Löschwasser-Rückhalteeinrichtung ist vom Betreiber regelmäßig auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Die Prüfung ist zu dokumentieren (TRwS 779 Abschnitt 8.2 Absatz 7).

5.5 Nichtautomatische Löschwasserbarrieren müssen außerhalb der Betriebszeiten stets geschlossen sein. Die Handhabung der Löschwasserbarrieren ist in einer Betriebsanweisung zu regeln.

6. Überwachungspflichten

6.1 Die Dichtheit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Funktionsfähigkeit deren Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren (§ 46 Absatz 1 AwSV). Festgestellte Mängel sind zeitnah und – soweit nach § 45 AwSV erforderlich – durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen.

⁴ Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie – LÖRüRL), Mitteilungen IfBt 5/1992

6.2 Im Rahmen der Selbstüberwachung sind vom Anlagenbetreiber mindestens nachfolgende Kontrollen und Prüfungen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen; weitere in diesem Bescheid aufgeführte Kontrollen und Prüfungen bleiben unberührt:

- a) Die in den – für die jeweilige Anlage einschlägigen – Technischen Regeln wassergefährdenden Stoffe (TRwS), in den bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen der Anlagenteile und Sicherheitseinrichtungen sowie in den technischen Unterlagen der Hersteller beschriebenen Kontrollen und Prüfungen sind durchzuführen.
- b) Die einsehbaren Anlagenteile der primären Sicherheit (z. B. Behälter, Rohrleitungen) und der sekundären Sicherheit (Rückhalteinrichtungen) sind regelmäßig visuell auf ihren Zustand hin zu kontrollieren, insbesondere auch die Fugen oder Schweißnähte von Dichtflächen und sonstigen Rückhalteinrichtungen.
- c) Umlade- und Abfüllvorgänge sind regelmäßig visuell auf Leckagen zu kontrollieren. Leckagen sind unverzüglich zu beseitigen.
- d) Anlagen zum Lagern, Herstellen, Behandeln, Verwenden oder Befördern in Rohrleitungen sind regelmäßig visuell auf ausgetretene wassergefährdende Stoffe zu kontrollieren. Bei Dichtflächen und sonstigen Rückhalteinrichtungen sind die Kontrollen in Abhängigkeit von der festgelegten Beanspruchungsdauer der Dichtfläche durchzuführen⁵.
- e) Dichtflächen aus FD- oder FDE-Beton als Ortbeton sind nach Maßgabe der Bestimmungen in Teil 1 Abschnitt 8.4 der DAfStB-Richtlinie „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (BUMwS)“, Ausgabe März 2011, zu überwachen.

Sofern für den FD- oder FDE-Beton der vereinfachte Dichtheitsnachweis geführt wurde, sind die Dichtflächen innerhalb den ersten 2,5 Jahren nach ihrer Errichtung halbjährlich auf Risse zu überprüfen (TRwS 786 Tabelle 2 lfd. Nr. 6, TRwS 781 Abschnitt 9.6 Absatz 4).

⁵ Hinweise: Die Beanspruchung einer Dichtfläche ist für den Einzelfall in Abhängigkeit von den betrieblichen Gegebenheiten festzulegen. Die Einhaltung der Beanspruchung ist sicherzustellen. Die festgelegte Beanspruchungsdauer ergibt sich aus einer qualifizierten Planung. Näheres siehe TRwS 786, bei Tankstelle TRwS 781.

7. Prüfpflichten

7.1 Folgende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind nach Maßgabe des § 46 Absatz 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV durch einen Sachverständigen im Sinne des § 2 Absatz 33 AwSV prüfen zu lassen:

- a) Anlagen der Gefährdungsstufe B,
- b) Anlagen der Gefährdungsstufen D,
- c) Thermoölanlage,
- d) Rohrleitungsanlagen und Abfüllplatz

Für a) gelten folgende Prüfzeitpunkte:

- Prüfung vor Inbetriebnahme oder
- nach einer wesentlichen Änderung der Anlage.

Für b) gelten folgende Prüfzeitpunkte und -intervalle:

- Prüfung vor Inbetriebnahme und danach
- wiederkehrend alle 5 Jahre
- zudem nach einer wesentlichen Änderung sowie
- bei Stilllegung der Anlage.

Für c) und d) gelten folgende Prüfzeitpunkte:

- Prüfung vor Inbetriebnahme oder
- nach einer wesentlichen Änderung der Anlage.

7.2 Der Sachverständige ist für die Prüfung vor Inbetriebnahme oder nach wesentlicher Änderung vor Baubeginn zu beauftragen. Er ist über den Fortgang der Arbeiten an Dichtfläche(n) und anderen Teilen der Rückhalteeinrichtung(en) laufend zu informieren. Ihm ist die Möglichkeit zu geben, an der Ausführung – insbesondere an Kontrollen – teilzunehmen.

7.3 Die Sachverständigenprüfung nach § 46 AwSV darf nicht von einem Sachverständigen durchgeführt werden, der an der Planung, der Errichtung, der Instandhaltung oder dem Betrieb der Anlage beteiligt ist.

7.4 Vom Sachverständigen festgestellte geringfügige Mängel sind innerhalb von 6 Monaten und, soweit nach § 45 AwSV erforderlich, durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen. Erhebliche und gefährliche Mängel sind dagegen unverzüglich zu beseitigen, danach ist die Anlage erneut von einem Sachverständigen prüfen zu lassen (§§ 48 Absatz 1 und 46 Absatz 5 AwSV).

8. Lagerbehälter (hier: Tankzüge)

8.1 Die Tankzüge müssen den baurechtlichen Anforderungen entsprechen und gebrauchstauglich sein. Insbesondere muss die chemische Widerstandsfähigkeit des Bauprodukts gegenüber dem jeweiligen Lagermedium gegeben sein.

8.2 Die Aufstellung hat so zu erfolgen, dass Verlagerungen, Neigungen und Zwängungen, welche die Sicherheit der Anlage gefährden, nicht eintreten können (TRwS 791-1 Abschnitt 4.1 Absatz 4).

8.3 Die Tankzüge sind in einer Rückhalteeinrichtung aufzustellen.

8.4 Rohrleitungen und sonstige Anlagenteile müssen von Wänden, Böden und sonstigen Bauteilen sowie untereinander einen solchen Abstand haben, dass die Erkennung von Leckagen und die Zustandskontrolle insbesondere auch der Rückhalteeinrichtungen jederzeit möglich ist (§ 18 Absatz 5 AwSV).

8.5 Die Befüllanschlüsse sind über flüssigkeitsdichten Flächen anzubringen (z. B. Auffangraum oder Abfüllfläche). Verwechslungen mit anderen Anschlüssen müssen ausgeschlossen sein.

8.6 Die Befüllung von Behältern mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen darf – sofern § 23 AwSV nichts Anderes regelt – nur mit festen Leitungsanschlüssen unter Verwendung einer Überfüllsicherung erfolgen.

9. Fass- und Gebindelager

- 9.1 Die Lagerung wassergefährdender Stoffe in ortsbeweglichen Behältern (z. B. IBC, Fässer, Kanister, Flaschen) hat so zu erfolgen, dass Undichtheiten schnell und zuverlässig erkannt und Leckagen zurückgehalten werden können.
- 9.2 Ortsbewegliche Behälter mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen sind nach Maßgabe des § 31 AwSV dicht verschlossen in bzw. auf einer flüssigkeitsundurchlässigen Rückhalteeinrichtung zu lagern. Die Lagerung von Kleingebinden und/oder restentleerter Behälter/Verpackungen auf einer flüssigkeitsundurchlässigen Fläche ohne definiertes Rückhaltevolumen ist nur zulässig, wenn die Anforderungen des § 31 Absatz 3 vollständig eingehalten werden.
- 9.3 Wassergefährdende Stoffe, die beim Freiwerden so miteinander reagieren können, dass die Funktion der Rückhaltung beeinträchtigt wird, sind getrennt aufzufangen (§18 Absatz 7 AwSV). Die chemikalienrechtlichen Bestimmungen zur Lagerung von Gefahrstoffen – insbesondere zur Zusammenlagerung – bleiben unberührt.
- 9.5 Bei ortsbeweglichen Behältern aus verschiedenartigen Werkstoffen, die miteinander gelagert werden, muss sichergestellt sein, dass im Falle des Auslaufens der Werkstoff eines benachbarten Behälters nicht durch das auslaufende Lagermedium angegriffen wird.

10. Anforderungen an Abfüllflächen

- 10.1 Die Abfüllfläche muss flüssigkeitsundurchlässig sein und den zu erwartenden Beanspruchungen, z. B. durch Fahrzeuge, Witterung und Tausalzbeaufschlagung, standhalten. Sie muss so beschaffen sein, dass austretende wassergefährdende Flüssigkeit schnell und zuverlässig erkannt, zurückgehalten und ordnungsgemäß entsorgt wird.
- 10.2 Die Abfüllfläche ist entsprechend TRwS 786 unter Berücksichtigung der Bestimmungen der bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise der einzelnen Bau- und Werkstoffe zu planen, zu errichten und zu betreiben.

- 10.3 Rinnensysteme, Bodenabläufe, Schächte, Pumpensümpfe, Befestigungen, Durchdringungen sowie Leitungen müssen flüssigkeitsundurchlässig ausgebildet sein und flüssigkeitsundurchlässig an die Dichtfläche angeschlossen werden.
- 10.4 Fugenabdichtungssysteme und -materialien müssen geeignet sein. Die Fugen dürfen von wassergefährdenden Stoffen nicht umlaufen werden können.
- 10.5 Die Flüssigkeitsundurchlässigkeit der Dichtfläche ist nachzuweisen.
- 10.6 Die Größe der Abfüllfläche ist so zu wählen, dass die austretende wassergefährdende Flüssigkeit sicher zurückgehalten werden kann. Sie muss den Wirkbereich des Schlauches⁶ zuzüglich der Ablauf- oder Stauflächen einschließlich der Abtrennung von anderen Bauteilen oder Flächen (z. B. Aufkantungen) sowie die zugehörigen Rinnen und Bodenabläufe umfassen. Der Wirkbereich kann durch Spritzschutzwände oder Gebäude verkleinert werden, sofern sichergestellt ist, dass austretende wassergefährdende Flüssigkeiten sicher auf die Abfüllfläche abgeleitet werden. Die Wirkbereiche sind zu ermitteln, festzulegen und in der Anlagendokumentation festzuhalten.
- 10.7 Die Rückhalteeinrichtung muss das erforderliche Rückhaltevolumen aufnehmen können. Dieses ist unter Berücksichtigung von TRwS 779:2018-12 (Entwurf) Abschnitt 6.1.2 zu bestimmen und in der Anlagendokumentation festzuhalten.
- 10.8 Abgabeeinrichtungen sind vor mechanischer Beschädigung (z. B. bei einem Umstürzen oder einem Anfahren durch Fahrzeuge) zu schützen.
- 10.9 Die Rückhalteeinrichtung ist vor Beginn des Abfüllvorgangs und unverzüglich nach Beaufschlagung mit wassergefährdenden Stoffen schadlos zu entleeren.
- 10.10 Abfüllvorgänge sind zu überwachen. Näheres regelt § 23 AwSV.

⁶ Druckleitung: horizontale Schlauchführungslinie + 2,5 Meter nach allen Seiten;
Saugleitung: horizontale Schlauchführungslinie + 1,0 Meter nach allen Seiten

11. Rohrleitungen zur Beförderung wassergefährdender Stoffe

- 11.1 Die Rohrleitungen müssen so errichtet und betrieben werden, dass Undichtheiten schnell und zuverlässig erkennbar sind. Sie müssen so verlegt werden, dass sie gegen mögliche Beschädigungen (z. B. durch Anfahren oder Bauarbeiten) geschützt sind.
- 11.2 Die Rohrleitungen sind für den zu erwartenden Betriebsdruck auszulegen, sofern die allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. die Technischen Regeln wassergefährdende Stoffe) nichts Anderes regeln. Sie müssen gegen Innenkorrosion beständig sein oder sie sind durch eine geeignete Beschichtung oder Auskleidung vor Innenkorrosion zu schützen. Rohrleitungen, die durch Korrosion von außen gefährdet sind, müssen auf geeignete Weise geschützt werden (z. B. Korrosionsschutzanstrich).
- 11.3 Restmengen wassergefährdender Stoffe in Befüll- bzw. Entleerungsleitungen, Flanschen, Schiebern sowie sonstigen Armaturen sind aufzufangen (auch nach Prüf- und Wartungsarbeiten) und – sofern sie innerbetrieblich nicht verwertet werden können – ordnungsgemäß und schadlos als Abfall zu entsorgen.
- 11.4 Oberirdische Rohrleitungen zum Befördern flüssiger wassergefährdender Stoffe der Wassergefährdungsklassen 2 und 3 sind gemäß § 21 Absatz 1 Sätze 1 und 2 AwSV mit Rückhalteeinrichtungen auszurüsten. Das Rückhaltevolumen muss dem Flüssigkeitsvolumen entsprechen, das bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann⁷.

12. Umschlagflächen (hier: Verladetasse)

- 12.1 Die Verladetasse muss flüssigkeitsundurchlässig sein und den zu erwartenden Beanspruchungen, z. B. durch Fahrzeuge, Witterung und Tausalzbeaufschlagung, standhalten. Sie muss so beschaffen sein, dass austretende wassergefährdende Flüssigkeit schnell und zuverlässig erkannt, zurückgehalten und ordnungsgemäß entsorgt wird.
- 12.2 Die Verladetasse ist entsprechend TRwS 786 unter Berücksichtigung der Bestimmungen der bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise der einzelnen Bau- und Werkstoffe zu planen, zu errichten und zu betreiben.

⁷ Das Rückhaltevolumen kann nach TRwS 785 bestimmt werden.

- 12.3 Rinnensysteme, Bodenabläufe, Schächte, Pumpensümpfe, Befestigungen, Durchdringungen sowie Leitungen müssen flüssigkeitsundurchlässig ausgebildet sein und flüssigkeitsundurchlässig an die Dichtfläche angeschlossen werden.
- 12.4 Fugenabdichtungssysteme und -materialien müssen geeignet sein. Die Fugen dürfen von wassergefährdenden Stoffen nicht umlaufen werden können.
- 12.5 Die Flüssigkeitsundurchlässigkeit der Dichtfläche(n) ist nachzuweisen.
- 12.6 Die Größe der Umschlagfläche(n) ist nach TRwS 779:2018-12 (Entwurf) Abschnitt 9.4.2 festzulegen.
- 12.7 Die Verladetasche ist zu anderen Flächen abzugrenzen (z. B. mittels Bordsteinen, Schwellen oder Rinnen) und an eine flüssigkeitsundurchlässige Rückhalteeinrichtung anzuschließen.
- 12.8 Die Rückhalteeinrichtung muss das erforderliche Rückhaltevolumen aufnehmen können. Dieses ist unter Berücksichtigung von TRwS 779:2018-12 (Entwurf) Abschnitt 6.1.2 zu bestimmen und in der Anlagendokumentation festzuhalten.
- 12.9 Das auf Umschlagflächen anfallende Niederschlagswasser ist ordnungsgemäß als Abfall zu entsorgen oder nach Maßgabe von § 19 Absatz 2 Satz 1 AwSV ordnungsgemäß als Abwasser zu beseitigen (§ 28 Absatz 1 Satz 2 AwSV).

Hinweis zur Bauausführung

Um Beschädigungen an Ver- und Entsorgungsleitungen (Strom, Wasser, Abwasser, Gas etc.) zu vermeiden, sind deren Lage durch die Bauherrin oder den Bauherrn vor Baubeginn eigenverantwortlich festzustellen und geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen.

In dem zur Bebauung vorgesehenen Grundstück Nr. 16/1 sind Netzanlagen der Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG der Sparten Gas und Strom anzutreffen. Die Lage dieser Netzanlagen ist den beiliegenden Übersichtsplänen (Anlagen 3 und 4) zu entnehmen. Bei den Bauarbeiten dürfen diese Netzanlagen nicht beschädigt oder in ihrer Lage verändert werden. **Die Bauarbeiten sind daher frühzeitig mit der Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG, Herrn Gert Badenheim, Tel.: 0261 – 2999 69302, Gert.Badenheim@enm.de abzustimmen.**

IV. BEGRÜNDUNG

A. Verfahren

Mit Antrag vom 4. Februar 2019, hier eingegangen am 8. April 2019, mehrfach nachträglich ergänzt, zuletzt mit Schreiben vom 29. Juli 2019, beantragt die Fa. URSA-Chemie GmbH, Am Alten Galgen 14 in 56410 Montabaur – Antragstellerin – die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang mit einer Gesamtkapazität von 16.500 Tonnen pro Jahr nach Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, sowie einer solchen zur Lagerung von Stoffen der Stoffliste zu Nummer 9.3 (Anhang 2 der 4. BImSchV), mit einer Lagerkapazität von in Nr. 9.3.1 (Spalte 4) der vorgenannten Stoffliste ausgewiesenen Mengen oder mehr, in der Gemarkung Montabaur, Flur 33, Flurstücke 16/1 und 15/5.

Dieses Vorhaben bedarf der Genehmigung gemäß §§ 4 ff des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz – BImSchG) in der aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit Nrn. 4.1.21 und 9.3.1 des Anhangs 1 zur 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung – 4. BImSchV – in der aktuellen Fassung im so genannten förmlichen Verfahren (§ 10 BImSchG).

Bei im förmlichen Verfahren zu genehmigenden Anlagen hat nach § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit §§ 8 und 9 der neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882) geändert, eine öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens zu erfolgen.

Diese öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte hier entsprechend der in der Hauptsatzung des Westerwaldkreises vorgesehenen Bekanntmachungsform, in der Ausgabe der Westerwälder Zeitung vom 5. Juli 2019 und auch in dem amtlichen Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Montabaur Nr. 27 des Jahrgangs 47 vom selben Tage auf Seite 9 sowie auf der Internetseite des Westerwaldkreises.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass die Antragsunterlagen in der Zeit vom 15. Juli bis einschließlich 14. August 2019 bei der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises,

Peter – Altmeier – Platz 1, 56410 Montabaur, Zimmer B 137 während der dort detailliert angegebenen Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme ausliegen.

Gleichzeitig wurde bekannt gemacht, dass Einwendungen bis einschließlich 16. September 2019 bei der oben genannten Verwaltung schriftlich oder elektronisch nach den Bestimmungen des § 3a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erhoben werden konnten und dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, für das Genehmigungsverfahren ausgeschlossen sind.

Überdies wurde für den Fall, dass die Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen die Durchführung eines Erörterungstermins für sachgerecht hält, ein Termin hierfür bestimmt und aufgezeigt, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder aller oder einzelner Einwender erörtert werden.

Weiterhin wurde darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Auch wurde öffentlich bekanntgemacht, dass das Vorhaben nach den dortigen Nrn. 4.2 sowie 9.3.2 der Anlage 1 den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG unterliegt und dass eine im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgte derartige Vorprüfung hat ergeben, dass die beantragte Errichtung und der Betrieb der Anlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG haben können und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Während der o. g. Einwendungsfrist wurden keinerlei Einwendungen form- und fristgerecht erhoben. Der zunächst für den 22. Oktober 2019 vorgesehene Erörterungstermin fand daher nicht statt. Dies wurde ebenfalls entsprechend der in der Hauptsatzung des Westerwaldkreises vorgesehenen Bekanntmachungsform, in der Ausgabe der Westerwälder Zeitung vom 19. September 2019 und auch in dem amtlichen Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Montabaur Nr. 38 des Jahrgangs 47 vom folgenden Tage auf Seite 9 sowie auf der Internetseite des Westerwaldkreises öffentlich bekanntgemacht.

Nach erfolgter Vollständigkeitsprüfung der Antragsunterlagen und nach Abschluss hierzu unbedingt notwendiger Nachbesserungen wurden entsprechend § 10 Abs. 5 und 10 BImSchG in Verbindung mit § 11 der 9. BImSchV folgende Behörden und Institutionen mit Schreiben vom 10. April 2019 am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 56068 Koblenz
- Struktur- und Genehmigungsdirektion. Nord – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, 56410 Montabaur Koblenz
- Verbandsgemeinde und Stadt Montabaur
- Energienetze Mittelrhein, Schützenstraße 80 – 82. 56068 Koblenz

sowie

- Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, Abt. 2A – Bauen
- Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, Stabsstelle Brandschutz / Rettungswesen
- Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, Ref. 7/70 – Naturschutz
- Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, Ref. 7/74 – Wasserbehörde

Seitens dieser Fachbehörden bestehen gegen die Erteilung der Genehmigung zur Durchführung der vorgenannten Maßnahme dann keine Bedenken, wenn diese entsprechend den vorgelegten und geprüften Antragsunterlagen sowie gemäß den angeordneten Nebenbestimmungen erfolgt.

Seitens der Verbandsgemeinde Montabaur werden in deren Stellungnahme vom 25. April 2019 keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgebracht. Überdies wurde mitgeteilt, dass das gemeindliche Einvernehmen der Stadt Montabaur nach §§ 36 Abs. 1 i. V. m. 30 und 31 Baugesetzbuch (BauGB) wegen Überschreitung der zulässigen Gebäudehöhe durch den Schornstein erteilt worden ist.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1.1 der Anlage zu § 1 ImSchZuVO i. V. m. § 1 Abs. 1 LVwVfG und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 VwVfG.

Eine sorgfältige Prüfung nach §§ 4 und 6 BImSchG führt zu dem Ergebnis, dass bei Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen, die ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG finden, durch das zur Genehmigung anstehende Änderungsvorhaben keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit herbeigeführt werden und sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Die beantragte Genehmigung ist mithin zu erteilen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, Peter-Altmeier-Platz 1, 56410 Montabaur oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur⁸ an westerwaldkreis@poststelle.rlp.de erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.westerwaldkreis.de > Datenschutz > Elektronische Kommunikation aufgeführt sind.

Montabaur, 20. September 2019

Im Auftrag

gez.

Olaf Glasner, Amtsrat

⁸ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).